

indem sie einen Chorbischof als ihren Vicar aufstellten (Hincm. Rhom. Ep. 44, 16). Dagegen eiferten die Synoden von Paris 829, Aachen 836, Melun 845. Auch in England residirten Chorbischofe zu Canterbury, bis Lanfranc sie abschaffte. Hierdurch gerieth das Institut selbst so in Mißcredit, daß Rabanus Maurus sich veranlaßt sah, auf Grund der alten Canones für dasselbe einzutreten (Si liceat chorepiscopis presbyteros et diacones ordinare, bei Hard. Conc. V, 1417 sq. und Hartzh. Conc. Germ. II, 219). Allmählig verschwinden von dieser Zeit die Chorbischofe, und ihre Thätigkeit ging auf die Archidiacone und Ruraldecane über, weßwegen diese bisweilen mit dem Namen Chorbischofe bezeichnet werden. [Wandinger in Kraus, R.-E.]

Chorfrauen, 1. soviel als Canonissae (s. d. Art.); 2. in allen Orden und Congregationen, welche Laienschwestern (Conversae) aufnehmen, Bezeichnung der vollberechtigten Mitglieder der Genossenschaft. Sie haben im Gegensatz zu den Laienschwestern im Convente Sitz und Stimme, sind activ und passiv wahlfähig und tragen auch meist eine in Schnitt oder Farbe des Mantels und Schleiers abweichende Kleidung.

Chorgerichte heißen vor der Reformation in den schweizerischen Bisthümern die bischöflichen Matrimonialgerichte. Ein solches Chorgericht erscheint um 1500 in Konstanz, bestehend aus geistlichen Richtern und Procuratoren, unter dem Vorstehe des Officials, und an dasselbe berichtet 1521 der bischöfliche Commissar für den Canton Zürich in Betreff eines Ehehandels. Chorgerichte oder eigentlich Kanzelgerichte mit beschränkten richterlichen Befugnissen finden sich auch in den einzelnen Pfarreien, in denen der Kirchherr oder der Leutpriester als Richter functionirt. Wie weit sich die Befugnisse der pfarrlichen Chorgerichte erstreckten, ist nicht bekannt. Dagegen sind die Formen des Gerichtsverfahrens aus mittelalterlichen Urkunden ersichtlich. Der Pfarrer stand am Sonn- oder Festtage vor versammelter Gemeinde „mit der Messwaat (im Messgewande) als geistlicher Richter seiner Parochie“ auf der Kanzel und sprach den Unterthanen, die mit Fürsprechen vor ihn traten, sein Urtheil, das er dann auch auf Verlangen in besiegelter Urkunde ihnen übergab (vgl. Urkunde von 1353 im Solothurner Wochenblatt 1828, 205).

In der Zeit der Reformation erklärten, wo dieselbe durchdrang, die Räte nicht nur die Gewalt der Bischöfe als aufgehoben, sondern auch die ganze geistliche Gerichtsbarkeit als abgeschafft, mußten aber dafür, namentlich mit Bezug auf Ehesachen und Sittlichkeit, Ersatz bieten. In Zürich, wo die Reformation 1525 vollständig siegte, wird am 10. Mai desselben Jahres statt der bischöflichen Gerichte in Konstanz vom Rathe ein eigenes Chorgericht oder Ehegericht bestellt, das aus zwei Leutpriestern und vier Mitgliedern des Rathes nebst einem Schreiber besteht, und dem bestimmte Satzungen über Eingehen der

Ehe und Ehescheidungen gegeben werden. Die Pfarrer, „denen das gotteswort und ehesachen befohlen ist“, sollen schwere „übertreter mit der christenlichen gemeind bannen und ußschließen, aber die liplich straf und mit dem Gurt zu handlen der oberkeit heimsenken“. Das Ehegericht dagegen konnte Geld- und Gefängnißstrafen aussprechen, doch nicht in letzter Instanz, da Appellation gestattet war. Im Juni 1526 wurden in den einzelnen Pfarreien untergeordnete Ehegerichte angeordnet. Zwei bis vier ehrbare Männer, Ehegaumer genannt, hatten mit dem Präbikanten die Aufsicht über das eheliche und sittliche Leben in der Gemeinde. Das obere Chorgericht in Zürich erhielt 1529 auch ein Aufschichtsrecht über die Präbikanten der Landschaft.

Auch in anderen Cantonen, die sich zur Reformation hinneigten, wurden ähnliche Institutionen eingeführt. So findet sich in Solothurn aus den Jahren 1526 bis 1532 das Protocoll eines Ehegerichtes, in welchem zuerst neben den Abgeordneten des Rathes der katholische Leutpriester Simon Mägli, dann während seines Aufenthalts in Solothurn der bernische Reformator Berchtold Haller und der Präbikant Philipp Grob, und in den letzten Jahren nur vier meist reformfreundliche Rathsglieder nebst dem Stadtgeschreiber sitzen, und welches über Streitigkeiten wegen Eheversprechen und ohne kirchliche Segnung eingegangene Ehen, auch über Ehescheidungen aburtheilt. Nach der vollständigen Entscheidung für die alte Kirche, nachdem ein Jahr lang vom Lucientag 1532 bis zum Lucientag 1533 das Ehegericht laut Protocoll stillgestanden, beschließt der Rath im December 1533, unter dem Vorstehe des Schultheißen Nicolaus von Wengi, „hinfür der Ehehandlen mliefig zu gande vnd die räben an die alten Orte (d. h. die bischöflichen Gerichte) kommen zu lassen, vnd sol man den Bischöfen schreiben, einen Herren biderbe lütten zu furdern, damit sie nit geurtsacht werden, sich des wider zu beladen“. Doch auch später noch erläßt der Rath bezügliche Verordnungen: so 1538 über Eingehen der Ehe und 1542 über Ehehindernisse, welche zum Theil sich auf die sacramentale Verbindung stützen und die Eheverbindung gebieten, zum Theil aber den kirchlichen Ehehindernissen widersprechen.

Im Canton Bern wurde durch das Reformationsmandat vom 7. Februar 1528 die Gewalt der Bischöfe für aufgehoben erklärt und am 29. Mai ein Gericht aufgestellt, welches neben zwei Predigern aus vier bis sechs Mitgliedern des Rathes bestellt und ebenfalls Chorgericht genannt wurde. In seinen Satzungen, insbesondere mit Bezug auf die Ehe, liegt der Grundsatz ausgesprochen, daß die von Gott geordnete weltliche Obrigkeit Pflicht und Recht habe, selbst in's Innerste der Familie in religiös-sittlicher Beziehung einzugreifen und somit das ganze Leben der Unterthanen durch ihre Gesetze zu regeln. Neben dem oberen Chorgerichte in Bern wurde für jede Landgemeinde ein eigenes Chorgericht